

Sektion Schwaben
des Deutschen Alpenvereins
Bezirksgruppe Aalen

Die Bezirksgruppe Aalen der Sektion Schwaben des Deutschen Alpenvereins (DAV) 1869, Sitz Stuttgart e. V., gibt sich mit Wirkung vom 01.01.1994 und Änderung vom 17.03.2009 aufgrund des § 11 Ziff. 2 der Satzung der Sektion Schwaben nachstehende

Geschäftsordnung

1. Name

Die Bezirksgruppe führt die oben genannte Bezeichnung. Sie hat ihren Sitz in Aalen und ist eine selbstständige Unterorganisation der Sektion Schwaben.

2. Analoge Anwendung der Satzung

Zur Auslegung und Ergänzung dieser Geschäftsordnung sind, soweit erforderlich, die Bestimmungen der Satzung der Sektion Schwaben in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß heranzuziehen.

3. Aufgaben, Verhältnis zur Sektion

- 3.1. Die Bezirksgruppe als Bestandteil der Sektion verfolgt die in der Satzung (§ 2) aufgezeigten Ziele. Darüber hinaus fordert sie die besonderen, durch die örtlichen Gegebenheiten bedingten bergsteigerischen und verwandten Belange und Interessen der Mitglieder. Ihre Tätigkeit steht im Einklang mit den Bestrebungen der Sektion. Zu diesem Zweck ist eine laufende vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle der Sektion unerlässlich.
- 3.2. Die Bezirksgruppe verwaltet im Auftrag der Sektion Schwaben die ihr zufließenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Zuständigkeit. Sie hat der Sektion alle erforderlichen Buchungsbelege zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie erforderliche Daten, Buchungsdetails und Auswertungen zu liefern.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Die Bezirksgruppe betreut die in ihrem Wirkungskreis wohnenden Sektionsmitglieder, sofern das Mitglied keine anders lautende Erklärung abgibt.

Der Wirkungsbereich wird vom Hauptausschuss der Sektion Schwaben festgelegt.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1. Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder werden unter Angabe der Tagesordnung in geeigneter schriftlicher, elektronischer Form, mindestens 3 Wochen davor, dazu eingeladen.
- 5.2. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Bezirksgruppenleiter schriftlich einzureichen.
- 5.3. Beschlüsse - nur über Punkte der Tagesordnung - werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird.
- 5.4. Die Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe wählt den Vorstand. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.5. Die Wahldauer ist auf drei Jahre festgelegt.

6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand der Bezirksgruppe besteht aus dem Bezirksgruppenleiter, dem Schriftführer und den fünf Ressortleitern
 - Bergsport
 - Finanzen
 - Jugend
 - Kletterhalle
 - ÖffentlichkeitsarbeitDie Ressortleiter und der Schriftführer sind gleichberechtigte Stellvertreter des Bezirksgruppenleiters.
- 6.2. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bezirksgruppenleiters den Ausschlag.
- 6.3. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen laufend oder für den Einzelfall ehrenamtlich tätige Bezirksgruppenmitglieder oder Dritte mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 6.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste

Bezirksgruppenhauptversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langandauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Vertreter. Diese Regelung findet auch für Leiter von Gruppen/ Abteilungen sinngemäß Anwendung.

7. Ausschuss

Dem Ausschuss gehören an:

1. Die Mitglieder des Vorstands (siehe 6.1),
2. die Funktionsträger der einzelnen Ressorts,
3. die Leiter der einzelnen Gruppen und
4. nach Bedarf weitere Mitglieder, die vom Vorstand berufen werden.

Die Funktionsträger der einzelnen Ressorts werden vom Ressortleiter berufen und zusammen mit den Gruppenleitern vom Bezirksgruppenvorstand bestätigt.

8. Gruppen

- 8.1. Der Vorstand fördert die Gruppen, die entsprechend Alter und Interessen der Gruppenmitglieder Aktivitäten im Rahmen der Satzung entwickeln.
- 8.2. Die Gruppenleiter und Gruppen fördern die Tätigkeiten der Bezirksgruppe und stimmen ihr Programm auf das Programm der Bezirksgruppe ab.

9. Rechnungsprüfer

Die Finanz-Prüfung der gesamten Sektion Schwaben wird durch einen bestellten Wirtschaftsprüfer durchgeführt, dem sämtliche Buchungen und Belege der Sektion sowie der Bezirksgruppen vorliegen. Die Wahl eines eigenen Rechnungsprüfers zur Prüfung der Kasse der BG Aalen ist damit obsolet.

10. Änderungen der Geschäftsordnung

- 10.1. Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Aalen mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Gezeichnet:

Stand:
12.12.2025